Zeitschrift: Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein

Band: 7 (1945)

Heft: 8

Artikel: s'Schloss Wildenstein und die umliegenden Dörfer

Autor: Gutzwiller, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-860701

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

s'Schloss Wildenstein und die umliegenden Dörfer.

Von Karl Gutzwiller.

Die älteste Geschichte von Wildenstein und der umliegenden Dörfer ist noch wenig aufgehellt, doch dürfte es emsiger Quellenforschung nach und nach gelingen, Licht in das Dunkel zu tragen. Unerlässlich ist es sich von alten Lehrmeinungen, wie sie von bekannten Autoren über Burgen und Schlösser vertreten werden, zu befreien. Diese fussen noch allgemein überlebten grundherrlichen Theorie, wonach ein urauf einer alten, sprünglich freies Bauerntum im ausgehenden Frühmittelalter von adeligen Geschlechtern überschichtet und in Untertänigkeit gesetzt worden sei. Man glaubt daher, die Dörfer seien bereits in voller Entwicklung gewesen, im Zeitpunkt, als in ihrer Nähe Burgen und Schlösser aufgeführt wurden. In Wirklichkeit aber haben sie sich im Licht und Schutz der Burgen entwickelt und waren ursprünglich nichts anderes als Wohnsitze grundhöriger Leute, bestehend aus kleinen, komformen Häusern, die auf Rechnung der Grundherrschaft erstellt waren. Ein freies Bauerntum hat es in Urzeiten schon nicht gegeben, wohl aber Herren und Knechte.

Es lässt sich urkundlich kaum mehr feststellen, wann die Burg Wildenstein, ihre Meierhöfe und die dörflichen Siedelungen der Gegend erbaut worden sind. Auch weiss man nicht, wer die älteste Kirche, diejenige von Bubendorf, erbauen liess oder woher die Mittel flossen, die den Kirchenbau und den Unterhalt der Pfarrei ermöglicht haben, doch darf wohl angenommen werden, dass Herren aus dem Geschlechte der Eptinger, die in der Kirche von Bubendorf die Grablege hatten, ihre Gründer sind. Zweifellos hat sie zur Zeit der Kreuzzüge längst schon existiert.

Jedes der Dörfer war ursprünglich von hofhörigen Leuten bewohnt, die als Feldarbeiter, Hirten und Handwerker dem Meierhof fronpflichtig waren und nebenher den Landbau im Kleinen betrieben. Der Meierhof war ein auf Rechnung der Schlossherrschaft wirtschaftlicher Grossgutsbetrieb, dessen Verwalter, Meier genannt, die dörflichen Angelegenheiten zu lenken und zu leiten hatte. Wohl hatten die Bewohner etwas Land zu Nutzgenuss, möglicherweise auch eine Wiese, welche die Haltung von Kleinvieh ermöglichte, doch würde man vor dem 13. Jahrhundert noch kaum einen auf eigenem Grund und Boden und auf eigene Rechnung wirtschaftenden Bauern treffen, von eigenem Gespann und eigenem Pflug schon gar nicht zu reden. Unter den fünfzig Landwirten von Bubendorf gab es anno 1790 erst fünf zugfähige Bauern, die andern waren Kleinlandwirte und Taglöhner (Tauner) ohne eigenes Gespann.

Im Hochmittelalter gleicht der Meierhof noch ganz der römischen Villa, war wie diese noch stark weidewirtschaftlich orientiert und sein Bodenareal deckte sich ungefähr mit dem heutigen Gemeindebann. Es darf gesagt werden, dass man sich diesen immer zu klein vorgestellt hat. Die Fronpflicht der Bewohner erstreckte sich auf alle jahreszeitlich bedingten Arbeiten im Ackerfeld, in Wald und Weide. Die übrige Zeit war ausgefüllt mit Arbeiten im Weinberg und in den Bünten.

Das 12. und 13. Jahrhundert heben sich ab durch eine Agrarpolitik, die mehr als bis anhin zur Vermehrung des Ackerbaues hinstrebt und dem selb-

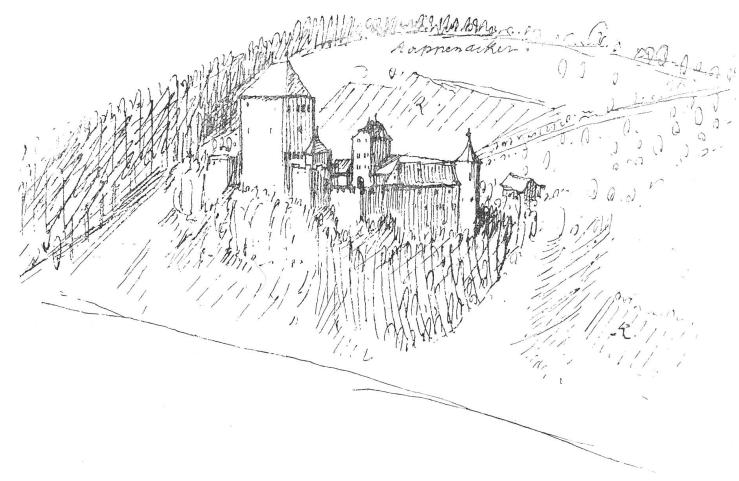
ständigen Bauerntum die Wege bahnt. Sie war bedingt durch den Bevölkerungszuwachs und durch den vermehrten Brotbedarf und wurde speziell von der Kirche begünstigt, welche die Untertanenverhältnisse zu lockern suchte. Damit war die Zeit der sogenannten Villikationsauflösung gekommen. Sie ist gekennzeichnet durch Aufspaltung der herrschaftlichen Gutsbetriebe oder Meierhöfe und Zuteilung von Güterkomplexen an einzelne Bewohner. mit wurden eigentliche Bauernbetriebe erst geschaffen. Der Wirtschaftsbetrieb des Meierhofes erlag dieser Prozedur zwar nicht; er wurde nur wesentlich kleiner, aber es lockerte sich das Band, das die Herrschaft und das Dörfchen zusammengehalten hatte, und durch diese Lockerung waren die Voraussetzungen zur Bildung selbständiger Gemeindewesen und eines zwar nicht freien, aber selbstbewussten und auch selbständig handelnden Bauernstandes gegeben. Noch existierte der Flurzwang und hatte der Meier die Aufsicht über den ganzen Wirtschaftsplan, den Fronbetrieb, das Abgabenwesen und die dörflichen Angelegenheiten, doch konnten den Bewohnern je länger je weniger das Mitspracherecht und politische Befugnisse vorenthalten werden.

Der Zerbröckelungsprozess hat hier früh eingesetzt und Jahrhunderte angedauert und vor allem den Besitz der Klöster begünstigt. So zum Beispiel erhielt das Kloster Schöntal anno 1301 alle Rechte und Gefälle zu Lampenberg, als die Tochter des Heinrich von Wildenstein als Nonne aufgenommen wurde. Selbst Aecker auf Arxhof waren durch Tradition in den Besitz dieses Klosters gekommen. Güter zu Hölstein gelangten sogar in die Hände des Klosters zu Payerne.

Schon sehr früh kamen Güter, Gefälle und Gerechtigkeiten zu Bubendorf in den Besitz der Dompropstei, in einer Zeit schon, in der uns schriftliche Urkunden völlig im Stiche lassen, so dass Burgenhistoriker die Meinung vertreten, es sei der Meier- oder Dinghof von Bubendorf von Anfang an im Besitz der Basler Kirche gewesen und Wildenstein, das Schloss, auf Land erbaut worden, das die Erbauer von der Dompropstei zu Erblehnen erhalten hätten. Solche Behauptungen entbehren jeder Grundlage; denn Wildenstein war bis zur Revolutionszeit gefreites Gebiet, von Steuern und Abgaben befreit und hat auf alle Fälle niemals an Bubendorf zehnten müssen.

Hauptgewinner dieser Zerfallserscheinung war die Stadt Basel, die eine eigentliche Güterschlächterei betrieb. Anno 1500 zum Beispiel ging das Schloss mit den noch vorhandenen Gütern und Gerechtigkeiten käuflich an Basel über, und zehn Jahre später wurde dieser Freiherrensitz in stark verstümmeltem Zustande wieder verkauft. Nicht wieder veräussert wurden Zinsen, Renten und Gülten, so bisher dem Schloss Wildenstein gegeben und gezinst worden waren. Alle diese Einkünfte, heisst es im Fertigungsakt, soll die Stadt brauchen, nutzen, niessen, einnehmen, einziehen, damit schalten und walten, tun und lassen, als wie mit ihrem eigenen Gut, ohne Irrung und Eintrag des Käufers und seiner Erben. Auch wurden Wälder und Berge, die früher zum Schloss gehört hatten, von der Stadt in Besitz genommen, so der Blomdt, der Oxensperg, der Siegelsperg, der Unrat, der Landschachen und der Ingelsperg. Ueberdies liess sich Basel die Oberherrlichkeit mit allen daran hängenden Begriffen verschreiben.

Dass Wildenstein einst auch grosse Güter, Gefälle, Rechte und Gerechtigkeiten in Ziefen besass, ergibt sich aus den Urkunden einwandfrei, doch weiss man nicht, wann und unter welchen Umständen sie der Herrschaft ent-



Schloss Wildenstein von Südosten, 1681. Nach G. F. Meyer.

glitten. Sichere Kenntnis hat man nur darüber, dass sie 1445 an die Stadt Basel kamen, und zwar aus der Hand des Heinrich Strübin, Burger, Ratsherr und später Schultheiss zu Liestal. Er hatte sie einige Jahre zuvor von Margarita Anna Rich von Richenstein, geborene von Rotberg, erworben, hielt aber dafür, dass es ihm als, einem Landmann, nicht wohl gezieme, solch' herrliche Gerechtsame zu besitzen. Er vergabte daher mehrere Hochwälder und Rütenen an die Stadt, und diese erhielt nach seinem Ableben noch andere Güter und Gerechtsame zu Ziefen.

Dieses hochherzige Vermächtnis wusste die Stadt in der Weise zu ehren, dass sie bei Besetzung der *Pfarrei* dem Strübischen Geschlecht, wo immer es einen geeigneten Kandidaten zu stellen in der Lage war, den Vortritt gewährte. So kam es denn, dass bis zur Revolutionszeit immer ein *Strübin* im Mittelpunkt des kirchlichen Geschehens der nach der Reformation vereinigten Pfarreien von Ziefen und Bubendorf zu treffen war. — Dass der Zehnten und andere Gefälle zu Ziefen, Lupsingen und Bubendorf in ältesten Zeiten den Edeln von Wildenstein gehörten, bestätigt der Schultheiss von Liestal noch anno 1790.

Trotz dieser Veräusserungen verblieben dem nachmaligen Besitzer von Wildenstein immer noch Privilegien aller Art, die ihn, den Freiherrn, in sozialer Hinsicht hoch über das Niveau der Dorfbewohner hinausragen liessen. Obwohl sein Immunitätsgebiet zusehends kleiner geworden war, blieb er doch der Herr seines gefreiten Gebietes. Er hatte Straf- und Polizeigewalt gegen

Eingriffe irgendwelcher Art, konnte Strafen erlassen, wenn ihm in Holz und Feldern von Menschen und Vieh Schaden angerichtet wurde, war frei von allen Beschwerden, Zinsen, Zehnten, Steuern, Fronen und Wachten und hatte das alleinige Recht, in seinem Bezirk zu jagen und zu fischen. Der Obervogt zu Waldenburg hatte die Pflicht, ihn bei seinen Freiheiten und Rechten zu schützen und zu schirmen, doch hatte er auf Wildenstein nicht zu gebieten oder zu verbieten, er wäre denn zuvor von der hohen Obrigkeit dazu ermächtigt worden.

Noch war Wildenstein Sitz einer wenn auch stark zusammengeschrumpften Grundherrschaft, vernehmen wir doch, dass der Arxhof 1530 als Erblehen in die Hände eines Herrn Liebermann gelangte, unter Bedingungen, wie sie Grundherren immer zu stellen pflegten. Der Lehenträger hatte nach Wildenstein zu zehnten und zu zinsen, ferner war es ihm untersagt, ohne Vorwissen der Herren etwas zu vertauschen, zu verkaufen oder hinzugeben. Soll der Hof über kurz oder lang feil sein, so hat er an Wildenstein angeboten zu werden, und so das nit beschehen und der Hof unangeboten oder mit Anbietung verkauft würde, sollen die auf Wildenstein das Recht besitzen, den Kauf zu ziehen und den Hof wieder zu ihren Handen zu nehmen. Im übrigen war der Lehenträger verpflichtet, den Nutzen des Herrn zu fördern und Schaden abzuwenden.

Diese Tatsache allein schon genügt, um die von Historikern vertretene Ansicht. Wildenstein sei nie der Sitz einer Grundherrschaft gewesen, zu entkräften. Selbst der Hinweis darauf, dass der Dinghof zu Bubendorf früh schon selbst der Sitz eines Herrengeschlechtes war, nämlich der Herren von Bubendorf, will nicht bedeuten, dass er ursprünglich nicht ein wildensteinischer Meierhof gewesen ist, kam es doch öfters vor, dass reich gewordene Meier in den Ritterstand erhoben wurden. Und die Dompropstei, die im Zuge des Auflösungsprozesses in den Besitz von Bubendorf gekommen war, hatte keine Veranlassung, diesen Hof, in welchem sie alle Rechtsgeschäfte der Gegend erledigen liess, nicht von einer angesehenen Persönlichkeit verwalten zu lassen.

Zweifellos ist auch die älteste Mühle von Bubendorf durch die Herren von Wildenstein erbaut worden, und es wären die kulturellen Verdienste dieser Herrschaft nicht genügend gekennzeichnet, wenn man ihr nicht auch die Förderung der Kolonisierung und Urbarisierung der Gegend zutrauen wollte. Wenn der Weinbau in den Dörfern, wie auch auf dem Gutsbetrieb Wildenstein selbst, in früheren Zeiten seine besondere Pflege fand, so ist auch dies nicht denkbar ohne starke Einwirkung der Fronherren. Es muss heute Staunen erregen, dass in einer Gegend, wo kaum noch ein Weinstock zu sehen ist, vor 200 Jahren noch vier Fünftel aller Haushaltungen den Weinbau betrieben oder betreiben mussten, und dass der Zehntwein, den der Pfarrer von Bubendorf aus Bubendorf selbst, sowie aus Ziefen und Ramlinsburg bezog, jährlich 50 bis 60 Saum betragen hat.

Die älteste Baugeschichte des Schlosses ist in Dunkel gehüllt, und es darf angenommen werden, das benachbarte Schloss Gutenfels auf dem Arxberg sei der ursprüngliche Sitz dieser Grundherrschaft gewesen. Bubendorf dürfte ursprünglich Gutendorf geheissen haben, eine Erklärung, gegen welche diejenigen protestieren mögen, die immer und immer wieder das Märchen auftischen: Ein Vater hätte sieben Buben gehabt und jedem ein Haus bauen lassen usw.

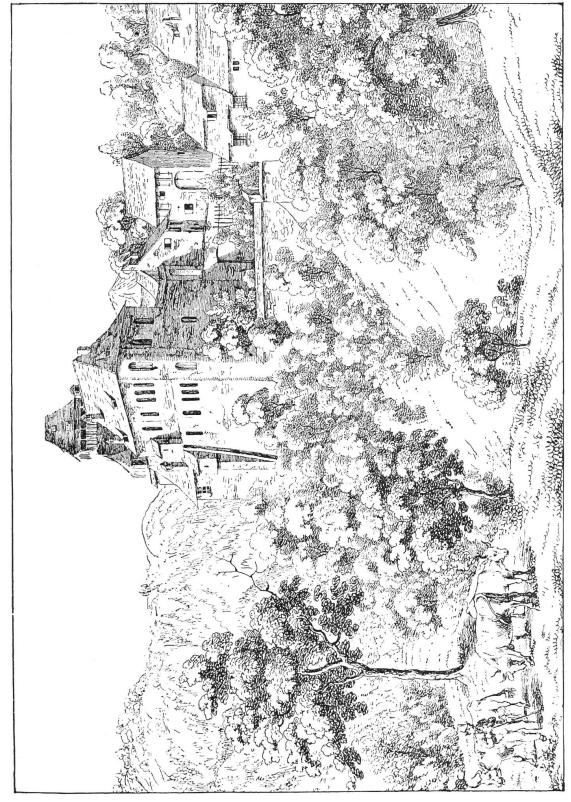
Wildenstein stand nie im Mittelpunkt grosser kriegerischer Ereignisse. Wohl wurde es 1376 von den Baslern belagert, doch scheint es nicht zu einem Blutvergiessen gekommen zu sein. Unvergesslich aber und in den Annalen der vaterländischen Geschichte rühmlichst hervorgehoben zu werden verdient der Kampf einer wackern Kriegerschar unter Henmann Sevogel an Seite der Eidgenossen bei St. Jakob. Dann war es 1495 der Schauplatz einer Auseinandersetzung zwischen Bauern und Vertretern der Obrigkeit, wo eine mit politischem Geschick vorgetragene Ansprache des bekannten Ratsherrn und Hauptmanns der Scharfschützen, Andreas Ryff, die Gemüter besänftigt und zur friedlichen Beilegung der Rebellion geführt hat.

Seit dem 15. Jahrhundert wechselte der Besitz in rascher Folge. Bald waren es Leute von militärischem Rang, bald wieder hochgelehrte Persönlichkeiten der Basler Universität oder aber Vertreter des Kaufmannstandes, die in den Besitz gelangten. So treffen wir als Schlossherrn anno 1480 den aus Durlach stammenden Professor des geistlichen und weltlichen Rechts, Johannes Bär, und 1572 den Bernhard Brand, ebenfalls Professor der Rechte. Unter Brand, der einer angesehenen Ratsherrenfamilie entstammte, soll das Schloss einen beträchtlichen Ausbau erfahren haben. 1684 ging es in den Besitz der Familie des Obersten von Planta über und 1717 an den Vertreter einer reichen Bankierfamilie, Peter Werthemann. 1645 war Balthasar Graf gleichzeitiger Besitzer von Bottmingen und Wildenstein, und es kommt nicht von ungefähr. wenn wir seit dieser Zeit in Bottmingen und Bubendorf zwei Geschlechter treffen, die Dunkel und Jundt, die sonst nicht sehr verbreitet sind, in Bottmingen allerdings am frühesten auftauchen.

Bei den Bewohnern sehr beliebt und in grossem Ansehen waren die Sevogel, die den adeligen Sitz von 1388—1474 innehatten. Reich geworden durch
erfolgreiche Bankgeschäfte, waren sie in der Lage, einzelne Güter und Gefälle,
die früheren Herrschaften entglitten waren, wieder zurückzukaufen und den
Ausbau des Schlosses zu fördern. Viele Rechtszustände, welche die Sevogel
schützten und schirmten, sind in späteren Zeiten, wo immer Rechtsstreitigkeiten betreffend Wald und Weide zwischen den Dörfern ausgetragen wurden,
als vorbildlich hingestellt worden. Für grossen Anhang unter der Bevölkerung
zeugt wohl auch die begeisterte Kriegerschar, die dem noch jugendlichen
Henman Sevogel nach St. Jakob Folge leistete und dort mit ihm den Heldentod gefunden hat.

Seit 150 Jahren liegt das Schloss Wildenstein und der gleichnamige Gutsbetrieb in den Händen der Familie Vischer zum Blauen Hause. Obwohl längst nicht mehr im Genusse alter freiherrlicher Rechte und Privilegien eines ancien régime, hat diese zum Schutz und zur Erhaltung des ehrwürdigen Baudenkmals ihr Bestes hergegeben und Wildenstein vor dem Schicksal des Zerfalles bewahrt.

Wildenstein war einst der Sitz einer Grundherrschaft, die mindestens sechs der umliegenden Dörfer: Bubendorf, Ziefen, Lupsingen, Ramlinsburg, Lampenberg und Arboldswil umfasste. Die heutigen Gemeindebänne dieser Dörfer waren einst wildensteinisches Grundeigentum. Anlässlich von Weidestreitigkeiten zwischen den Dörfern hat man sich dessen oft erinnert. So erklärten 1574 die Lampenberger, drei Berge zu besitzen, die ihnen vor Jahrhunderten von der Burg Wildenstein geschenkt worden seien. Selbst Sennberge bei Reigoldswil gehörten einst der Herrschaft, so Niederbürten.



Schloss Wildenstein von Osten, um 1840. Nach einer Lithographie von J. F. Wagner.

Schon äusserlich macht die Burg nicht den Eindruck, als ob sie nur den beiden Gutsbetrieben Wildenstein und Arxhof und nicht auch den umliegenden Dörfern zu Schutz und Schirm gedient hätte.

Trotz des Zerfalls der einstigen Grundherrschaft hat sich in den Dörfern manches forterhalten, das an Zeiten gemahnt, da die Herren von Wildenstein das Zepter führten. Der Kern des Dorfes mit den Gebäuden des chemaligen Meierhofes, ferner die Mühle, die Kirche und das Pfarrhaus sind Schöpfungen, denen ein herrschaftlicher Wille zu Grunde lag. Die Anlage zusammenhängender Weinberge, wie sie noch vor 200 Jahren zu sehen waren, kann nicht auf die Initiative der alten Dorfbewohner zurückgeführt werden, so wenig als die Tatsache, dass die zu Wildenstein gehörenden Dörfer ursprünglich zu einem einzigen Kirchspiel zusammengefasst waren.

Grundherrliche Bindungen zwischen der Burg und den Dörfern bestehen längst nicht mehr; dagegen haben solche anderer, wirtschaftlicher Natur bis vor kurzem existiert, wenn auch nicht mehr zwischen Schloss und Dörfern direkt, so doch zwischen den Dörfern und höheren Gesellschaftskreisen in der Stadt, die den Schlossbesitzern von Wildenstein von jeher sehr nahestanden. Gemeint sind die Seidenindustriellen, die als Verleger von Heimarbeit zu den Bewohnern in einem, ich möchte fast sagen, patriarchalischen Verhältnis standen und von diesen immer hoch geehrt und geschätzt waren. Diese Anhänglichkeit und Abhängigkeit machte es den Bewohnern nicht leicht, in den sogenannten Trennungswirren eine Kampfstellung gegen die Stadt zu beziehen.

Fulenbach und der Fulenbachermarsch.

Von August Jaeggi.

Still und träge fliesst der Dorfbach — Fulbach genannt — dahin, von dem das Dorf Fulenbach seinen Namen hat. Er schlängelt sich in weitem Halbbogen um das Dorf, durch das stille Wiesental der Buchmatten, das auf beiden Seiten von Hochwald umgeben ist. An seinem Lauf liegen die historische Stätte der chemaligen Veste Fridau, die alte Dorfsäge und die Knochenstampfe, deren Wasserräder früher seiner treibenden Kraft bedurften, aber schon längst ruhen. Bevor der stille Bach in die Aare mündet, umspielen seine Wellen östlich des Dorfes einen kleinen Hügel, auf dem die altehrwürdige kleine Dorfkapelle steht. Es ist wohl das älteste Wahrzeichen aus Fulenbachs Vergangenheit. Urkundlich wird die Pfarrkirche Fulenbach anno 1240 erstmals erwähnt. Ueber den Bau der Kapelle legte das Kapitel Buchsgau 1660 Rechnung ab. Der Chor der alten Kirche soll an dieser Stelle zur Kapelle umgebaut worden sein.

Fulenbach liegt im äussersten Zipfel des Bezirks Olten, südlich begrenzt vom Lauf der Aare und auf den übrigen drei Seiten eingeschlossen vom dunkelgrünen Tannenforst. Fast abgeschlossen liegt das Dorf wie eine grüne Insel auf einer vorgelagerten Hochebene über der Aare. Es hat seine Eigenart in Sitte und Brauch in besonderer Ausgeprägtheit bewahrt. Fast scheint es, als ob das Dorf ein Eigenbrödlerleben geführt habe, und es steht fest, dass es nur zu oft als Aschenbrödel behandelt wurde, wollte es seine Rechte für sich gewahrt wissen. So formte sich ein eigener Volksschlag, der im Kampf ums Dasein dem Namen